



Beelen

GEMEINDE BEELEN

**Umweltbericht zur
19. Änderung des Flächennutzungsplans
als Teil II der Begründung**

**Entwurf, August 2016
Nachtrag Mai 2017**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 19378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalte und Ziele der 19. FNP-Änderung - Kurzfassung
 - 1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
 - 5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung
 - 5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan (FNP) oder zu einem Bebauungsplan (B-Plan) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind im sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB vorgegeben. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren sind zu erarbeiten.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen auf Grund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen z.B. zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele der 19. FNP-Änderung – Kurzfassung

Im Rahmen der 9. FNP-Änderung wurde im östlichen Teil des Gemeindegebiets Beelen, auf der Grundlage des Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland - Sachlicher Teilabschnitt „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft“ eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit einer Höhenbeschränkung von 150 m über NN. dargestellt.

Mit dem inzwischen rechtswirksamen Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie ist der bisherige *Windeignungsbereich* nach dem o.g. Gebietsentwicklungsplan aufgehoben worden, so dass sich für die Gemeinde Beelen ein Planungserfordernis gemäß § 1(4) BauGB in Bezug auf die Darstellung im Flächennutzungsplan ergibt. Zudem ist eine Betreibergemeinschaft mit der Absicht an die Gemeinde herangetreten, im nordwestlichen Teil des Gemeindegebiets mehrere Windenergieanlagen zu errichten.

Als Grundlage für die Entscheidung, Konzentrationszonen darzustellen oder die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht weiter zu beschränken, orientiert sich die Gemeinde an Potenzialkarten, die mögliche Konzentrationszonen für die

Nutzung der Windenergie aufzeigen. Aufgrund des relativ geringen Flächenpotenzials für die Errichtung dem Stand der Technik entsprechender Windenergieanlagen mit Gesamthöhen zwischen 150 m und 200 m im Gemeindegebiet Beelen beabsichtigt die Gemeinde - aus heutiger Sicht - mögliche Betreiber nicht zusätzlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen räumlich einzuschränken. Eine „Verspargelung“ des Gemeindegebiets durch Windenergieanlagen wird aufgrund der o.g. Untersuchung nicht erwartet. Gleichwohl könnten im Gemeindegebiet, außerhalb der großen zusammenhängenden Flächen im Westen/Nordwesten der Kommune, ggf. auch einzelne (kleinere) Windenergieanlagen errichtet werden.

Das Ziel der vorliegenden Planung ist nunmehr, die bislang im Gemeindegebiet dargestellte *Konzentrationszone für Windenergieanlagen* sowie die eingetragene *Höhenbeschränkung* aufzuheben.

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Mit der 19. FNP-Änderung wird die im Änderungsbereich bisher überlagernde Darstellung eine *Konzentrationszone für Windenergieanlagen* einschließlich *Höhenbegrenzung* aufgehoben. Damit entfällt gleichzeitig die Ausschlusswirkung des § 35(3) Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet. Die zu Grunde liegende Darstellung als *Fläche für die Landwirtschaft* bleibt im Änderungsbereich bestehen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergeben sich dadurch für den Änderungsbereich aus Umweltgesichtspunkten letztlich keine Änderungen, da auch hier theoretisch weiterhin, neben der Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung, die Option der Errichtung einer Windenergieanlage bestehen bleibt.

Im übrigen Gemeindegebiet können mit Wirksamkeit dieser FNP-Änderung wieder Windenergieanlagen zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen des § 35 BauGB erfüllt sind, d.h. der Errichtung stehen keine öffentlichen Belange entgegen und die Erschließung ist gesichert. Da im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung mehrere Bereiche lokalisiert wurden in denen Windenergieanlagen errichtet werden können, aber konkrete Standorte nicht bekannt sind, können potenzielle Umweltauswirkungen nur sehr grob abgeschätzt werden. Darüber hinaus können sich die o.g. Bereiche z.B. aus Gründen des Artenschutzes weiter verkleinern. Im Ergebnis bleibt die konkrete Prüfung den umweltbezogenen Untersuchungen in den künftigen Baugenehmigungsverfahren zu einzelnen Anlagen vorbehalten.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Umweltbezogene Ausgangssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt im Änderungsbereich sowie für das gesamte Gemeindegebiet, die Prüfung erfolgt aber aus den o.g. Gründen in einer geringen Detailschärfe. Da konkrete Standorte für Windenergieanlagen nicht bekannt sind, werden lediglich grundlegende Rahmenbedingungen angesprochen, die erste Hinweise auf potenzielle Prüf Aspekte in den späteren Einzelgenehmigungsverfahren geben.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder im Plangebiet ggf. in der Abwägung zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen von Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“</p> <p>Der Regionalrat hat am 21.09.2015 den Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland aufgestellt. Die dort formulierten Ziele sind mit der Bekanntmachung am 16.02.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt¹ für das Land NRW rechtskräftig geworden. Den Schwerpunkt dieses Teilplans bildet die Ausweisung von Standorten zur Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windenergie im Planungsraum Münsterland.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche besitzen die Funktion von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten; ▪ Es besteht keine außergebietliche Auswirkung im Sinne des § 35(3) Satz 3 BauGB; ▪ Die Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d.h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den dargestellten Windenergiebereichen, die mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ ist für das Gemeindegebiet Beelen <u>kein</u> Windenergiebereich dargestellt. ▪ Prüfung des gesamten Gemeindegebiets anhand eigener Kriterien; ▪ ggf. Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan.
<i>Entgegenstehende umweltrelevante Darstellungen sind nicht gegeben.</i>	
<p>Flächennutzungsplan</p> <p>Darstellung des Änderungsbereichs im wirkungsvollen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft mit einer überlagernden Darstellung Konzentrationszone für Windenergieanlagen.</p> <p>Darüber hinaus Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen auf maximal 150 m über NN.</p>	<p>Die überlagernde Darstellung Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird aufgegeben und der Bereich zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Höhenbegrenzung entfällt ebenfalls.</p> <p>Die vorliegende Planung berührt keine weiteren Darstellungen im FNP.</p>
<i>Entgegenstehende umweltrelevante Darstellungen sind nicht gegeben.</i>	

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.), Ausgabe 2016, Nr. 5 vom 16.02.2016

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte</p> <p>Die im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone liegt weder in einem Naturschutzgebiet, noch in einem FFH-Gebiet oder einem EU-Vogelschutzgebiet.</p> <p>Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets des Kreises Warendorf.</p> <p>Nächstgelegene Schutzgebiete im Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ NSG Feuchtwiesen Axtbachniederung etwa 500 m südlich; ▪ NSG Serriesteich etwa 950 m westlich. 	<p>Da auf der Ebene des FNP keine Konzentrationszonen dargestellt werden ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob die Belange des Natur- und Artenschutzes tangiert werden. Hierzu sind - soweit vorhanden – örtliche Kartierungen, Biotopkataster oder Biotopverbundplanungen auszuwerten.</p>
<p><i>Entgegenstehende umweltrelevante Ziele sind auf Ebene des FNP nicht erkennbar, Detailprüfungen im Rahmen konkreter Vorhaben werden im Einzelfall aber außerhalb der Bauleitplanung erforderlich sein.</i></p>	
<p>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Rahmen des Planverfahrens auf Grundlage des BauGB, hier insbesondere nach § 1a(3) BauGB entsprechend der Planungsebene des FNP abzuarbeiten.</p>	<p>Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans konkrete Standorte, Größen etc. möglicher WEA nicht bekannt sind, sind der Eingriff und mögliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu quantifizieren.</p>
<p><i>Entgegenstehende umweltrelevante Ziele sind auf Ebene des FNP nicht erkennbar. Die konkrete Eingriffsregelung ist auf der Vorhabenebene durchzuführen.</i></p>	
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p> <p>Die Bodenschutzklausel nach § 1a(2) BauGB i.V.m. §§ 1ff. BBodSchG ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.</p>	<p>Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans konkrete Standorte, Größen etc. möglicher WEA nicht bekannt sind, können Eingriffe in den Boden gegenwärtig nicht quantifiziert werden. Dies obliegt dem Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA.</p>
<p><i>Entgegenstehende umweltrelevante Ziele sind auf Ebene des FNP nicht erkennbar, Detailprüfungen im Rahmen konkreter Vorhaben werden im Einzelfall aber außerhalb der Bauleitplanung erforderlich sein.</i></p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes Anforderungen bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz/-unterhaltung und zur Rückhaltung und Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser	Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans konkrete Standorte, Größen etc. möglicher WEA nicht bekannt sind, können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht quantifiziert werden. Dies obliegt dem Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA.
<i>Entgegenstehende umweltrelevante Ziele sind auf Ebene des FNP nicht erkennbar, Detailprüfungen im Rahmen konkreter Vorhaben werden im Einzelfall aber außerhalb der Bauleitplanung erforderlich sein.</i>	
Bundesimmissionsschutzgesetz Die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes sind insbesondere im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Basis des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zu prüfen. Hervorzuheben ist vor allem § 50 (Planung) BlmSchG als sogenanntes „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“.	Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans konkrete Standorte, Größen, Immissionen etc. möglicher WEA nicht bekannt sind, können Auswirkungen auf Wohnnutzungen in Bezug auf den Immissionsschutz nicht quantifiziert werden. Dies obliegt dem Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA.
<i>Entgegenstehende umweltrelevante Ziele sind auf Ebene des FNP nicht erkennbar, Detailprüfungen im Rahmen konkreter Vorhaben werden im Einzelfall aber außerhalb der Bauleitplanung erforderlich sein.</i>	

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Umweltsicht wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Der Änderungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am östlichen Rand des Gemeindegebiets und wird gegenwärtig als Acker/Grünland mit eingestreuten kleineren Waldflächen und Hofstellen genutzt. Die städtebauliche Situation im Umfeld wird durch die für Ostwestfalen bzw. das Münsterland typische Streubebauung im Außenbereich und ein dichtes Netz gut ausgebauter Straßen und Wirtschaftswege geprägt. Gleiches gilt für das Gemeindegebiet außerhalb der Ortslage Beelen selbst insgesamt. Die Ortslage selbst weist die typische ländliche Siedlungsstruktur der Region auf.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Der Änderungsbereich liegt in deutlicher Entfernung zu den Ortskernen Beelen und Clarholz. Nördlich des Änderungsbereichs verläuft eine Radwegverbindung zwischen der Ortschaft Clarholz in Richtung Greffen/Harsewinkel. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand hat dieser Bereich für die Öffentlichkeit keine besondere Bedeutung als Naherholungsraum.

Das übrige Gemeindegebiet weist einen ähnlichen Charakter auf, wobei es als Teil der „Münsterländischen Parklandschaft“ mit der lokal stark ausgeprägten Streubebauung im Außenbereich uneinheitlich strukturiert und somit für die Naherholung unterschiedlich attraktiv ist.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Auf den Änderungsbereich selbst wirken heute Immissionen aus der Landwirtschaft ein. Empfindlichkeiten der vorhandenen Nutzungen gegenüber diesen Immissionen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Der Außenbereich der Gemeinde ist in vergleichbarer Weise besonders von landwirtschaftlichen Immissionen betroffen. Am Rand zum Siedlungsbereich, insbesondere zum Gewerbegebiet im Westen der Ortslage, sind in gewissem Umfang auch siedlungsbezogene bzw. gewerbliche Immissionen gegeben.

d) Hochwasserschutz

In naturnahen Ökosystemen von Fließgewässern und Auen ist Hochwasser ein wesentlicher Faktor. Verhindern lässt sich Hochwasser nicht, aber dessen Gefahren und Schäden lassen sich durch eine gesamtheitlich ausgerichtete Hochwasservorsorge vermindern, um Menschen und Sachgütern bestmöglichen Schutz zu bieten.

Der Änderungsbereich wird von einzelnen Entwässerungsgräben mit periodischer Wasserführung durchzogen und/oder begrenzt. Mit Überschwemmungen ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu rechnen. Das Überschwemmungsgebiet des *Axtbachs* reicht nicht bis an den Änderungsbereich.

Das Gemeindegebiet Beelen wird von mehreren Bächen (i.W. *Axtbach*, *Beilbach*, *Baarbach* und *Flutbach*) sowie ein damit vernetztes System an Gräben durchzogen. Entlang der o.g. Bäche bestehen parallel zu den Gewässern verlaufende, aber auch flächig ausgedehnte Überschwemmungsgebiete. Im Norden/Nordwesten des Gemeindegebiets befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet.

e) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

Im Umfeld des Änderungsbereichs werden Abfälle von Hofstellen/Wohn- und Gewerbenutzungen im Außenbereich bereits getrennt für Wertstoffe (Grüner Punkt, Papier, Glas separat) und Restmüll gesammelt und durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt. Konflikte durch die geplante Aufhebung der Konzentrationsflächendarstellung werden nicht gesehen. Gleiches gilt für den überwiegenden Außenbereich der Gemeinde Beelen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Änderungsbereich die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung über das öffentliche Ver-/Entsorgungsnetz nicht gesichert.

Sie erfolgt, wie auch im übrigen Außenbereich, überwiegend durch Hausbrunnen. Das Schmutzwasser wird in Kleinkläranlagen geklärt und das gereinigte Wasser anschließend verrieselt. Anfallende Feststoffe werden z.T. mehrmals im Jahr fachgerecht entsorgt. Siedlungsbereiche und Gewerbegebiete sind an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze der Gemeinde angeschlossen.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten sowie die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Das bereits anthropogen überprägte Plangebiet bietet trotz der landwirtschaftlichen Nutzung und der Störeinflüsse durch den Straßenverkehr der angrenzenden Verkehrswege auch Lebensraum für verschiedene Tierarten.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone liegt weder in einem Naturschutzgebiet, einem FFH-Gebiet oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Allerdings liegt sie im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Warendorf. Das nächstgelegene *FFH Schutzgebiet Natura 2000 Emsaue, [DE-4013-301]* liegt etwa 4 km nördlich/nordwestlich des Änderungsbereichs. Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung und Optimierung naturnaher Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Optimierung der Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie der Altwässer und der begleitenden auentypischen Biotope. EU-Vogelschutzgebiete sind im weiten Umfeld nicht vorhanden. Das *Naturschutzgebiet Feuchtwiesen Axtbachniederung* liegt etwa 500 m südlich, das *Naturschutzgebiet Serriesteich* etwa 950 m westlich des Änderungsbereichs. Zwischen dem Änderungsbereich und den o.g. Schutzgebieten bestehen z.T. Hofstellen/Wohnnutzungen im Außenbereich sowie landwirtschaftliche Flächen und Gehölzstrukturen.

Im Umfeld der im wirksamen FNP dargestellten Konzentrationszone sind laut Biotopkataster NRW mehrere Biotope verzeichnet:

- a) Südlich des Änderungsbereichs *[4014-0192] NSG Feuchtwiesen Axtbachniederung*: Das NSG Feuchtwiesen Axtbachniederung östlich von Beelen besteht überwiegend aus Intensivgrünland (Wiesen/Weiden) in der ehemaligen Aue des Axtbachs. Schutzziel ist die Erhaltung von Resten des Magergrünlands und der naturnahen Kleingewässer. Maßnahmen hierfür sind die Extensivierung des Grünlands und die Renaturierung des Axtbachs.
- b) Westlich des Änderungsbereichs *[4014-0424] Feldgehölze nordwestlich des NSG-Axtbachniederung*: Nordwestlich des NSG-Axtbachniederung liegt ein ca. 0,8 ha großes Feldgehölz aus bis zu ca. 150-jährigem Baumholz (Eiche, Linde und Esche)

mit gut ausgebildeter Strauchschicht und lückenhafter Krautschicht. Schutzziel ist die Erhaltung eines altholz- und strukturreichen Feldgehölzes als Trittsteinbiotop und als Lebensraum u.a. für Alt- und Totholzbesiedler sowie für Höhlenbrüter.

- c) Westlich des Änderungsbereichs [014-0421] *Hecken am NSG Serriesteich*: Am Rande des NSG-Serriesteich befinden sich zwei Hecken (Reste des Landhagen). Als belebendes Landschaftselement bieten diese Gehölzstrukturen Lebensraum für verschiedene Hecken- und gebüschbewohnende Tierarten. Schutzziel ist der Erhalt ökologisch wertvoller Wallheckenstrukturen als Lebensraum für die o.g. Tierarten.
- d) Westlich des Änderungsbereichs [014-0182] *NSG Serriesteich*: Das NSG Serriesteich besteht aus zwei Teichen die untereinander durch schmale, gräftenartige Gräben verbunden sind. Teilweise sind die Gewässer durch Bäume beschattet. Die Gewässer werden von einem sehr strukturreichen Vorwald aus Birken, Weiden, Erlen, Pappeln und Eichen gesäumt. Die Vegetation ist teilweise kaum zu durchdringen und weist einen wildnisartigen Charakter auf. Durch seinen Strukturreichtum kommt dem Gebiet eine wichtige Bedeutung als Rückzugsraum naturnaher Wälder und Arten der Stillgewässer zu. Entwicklungsziel ist eine ungestörte Sukzession des Waldes und eine Erhaltung der Gewässer; Schutzziel ist die Erhaltung von naturnahen Kleingewässern.

Im gesamten Gemeindegebiet bestehen weitere verschiedene Schutzgebiete und Schutzobjekte des Natur- und Landschaftsschutzes. Dazu wird auf die verfügbaren Umweltinformationsdienste verwiesen.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter MTB/TK 25)². Das vom LANUV entwickelte System stellt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar. Das Messtischblatt reicht weit über die Änderungsbereiche hinaus und umfasst z.B. auch die Ortsrandlagen außerhalb der Hauptstraßeneinflüsse sowie Grünlandkomplexe mit auentypischen Lebensräumen wie Feuchtgrünland oder Stillgewässern.

Der Gemeinde liegen gegenwärtig keine Informationen über das Auftreten bzw. Vorhandensein gefährdeter bzw. geschützter (Tier)Arten im Änderungsbereich oder in potenziell für die Nutzung der Windenergie geeigneten Bereichen vor.

Über die o.g. Erkenntnisse hinausgehende detaillierte floristische bzw. faunistische Untersuchungen oder Kartierungen liegen für die Änderungsbereiche der 19. FNP-Änderung und das nähere Umfeld nicht vor. Gleiches gilt für den übrigen Außenbereich der Gemeinde.

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) 2008: Geschützte Arten in NRW; www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz

3.3 Schutzgut Boden

Die ursprüngliche Bodenstruktur im Änderungsbereich ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit maschineller Bodenbearbeitung sowie dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln vermutlich nicht mehr vorhanden. Gemäß Bodenkarte NRW³ steht im Änderungsbereich Podsol-Gley, stellenweise Gley-Podsol oder Gley an. Der Sandboden ist jederzeit bearbeitbar und weist eine geringe Sorptionsfähigkeit, bei abgesenkten Grundwasserständen eine geringe nutzbare Wasserkapazität sowie eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 4 und 8 dm.

Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen⁴ treffen auf den Änderungsbereich nicht zu.

Im weiteren Gemeindegebiet stehen unterschiedliche Böden an, die teilweise als rechtlich zu schützende Böden in Nordrhein-Westfalen registriert sind.

Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Kampfmittelvorkommen bekannt. Lediglich nachrichtlich wird ein Trap-Schießstand unter der Nr. 61261 im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten des Kreises geführt.

Auch im weiteren Gemeindegebiet kommen vereinzelt Altlasten und altlastenverdächtige Flächen vor, diese sind soweit bekannt im o.g. Kataster des Kreises registriert.

3.4 Schutzgut Wasser

Im überplanten Bereich und dem direkten Umfeld befinden sich einzelne Entwässerungsgräben. Der *Axtbach* verläuft etwa 750 m südlich des Änderungsbereichs. Wasserschutzgebiete bzw. Überschwemmungsgebiete sind durch den vorliegenden Änderungsbereich nicht betroffen. Laut Bodenkarte von NRW 1:50.000 liegt der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur hier zwischen 4 dm und 8 dm. Vorbelastungen können ggf. durch intensive Ackernutzung (Dünger-/Pestizideintrag etc.) bestehen. Altlasten sowie Grundwassernutzungen sind nicht bekannt.

Das Gemeindegebiet Beelen wird von mehreren Bächen (i.W. *Axtbach*, *Beilbach*, *Baarbach* und *Flutbach*) sowie ein damit vernetztes System an Gräben durchzogen. Entlang der o.g. Bäche bestehen parallel zu den Gewässern verlaufende, aber auch flächig ausgedehnte Überschwemmungsgebiete.

Im Norden/Nordwesten des Gemeindegebiets befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet.

³ Geolog. Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4116 Gütersloh; Krefeld 1989

⁴ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW; Krefeld 2004

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima im Raum Beelen ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Der Änderungsbereich weist, wie auch der übrige Außenbereich der Gemeinde, Klimabedingungen der Außenbereichslandschaft auf. Siedlungsklimatope bestehen nur in der Ortslage selbst und in dem westlich anschließenden Gewerbegebiet. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Beelen liegen nicht vor.

Emissionen aus dem ländlich geprägten Umfeld, die über das übliche Maß z.B. für Heizung etc. hinausgehen, sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Diese Frage wird auf Grund der Lage im Außenbereich, vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten und aufgrund der Planinhalte aber hier als nicht relevant bewertet.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Der Änderungsbereich wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Hofstellen, Wohnnutzungen im Außenbereich, straßen-/grabenbegleitende Gehölzstrukturen und Waldflächen geprägt. Die kleinräumige Kulturlandschaft weist ein nahezu ebenes Relief auf.

Diese Situation spiegelt auch die grundlegenden Gegebenheiten im sonstigen Freiraum der Gemeinde wider. Im Süden bestehen darüber hinaus kleinere zusammenhängende Waldbereiche.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich sind keine Baudenkmale oder andere Denkmalobjekte bekannt, es bestehen auch keine Sichtbeziehungen zu solchen.

Im sonstigen Gemeindegebiet sind an verschiedenen Standorten Natur-, Bau- und Bodendenkmale vorhanden.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im folgenden Abschnitt wird - jeweils schutzgutbezogen - die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Realisierung der Planung beschrieben. Die Auswirkungen stehen in komplexer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch die vorliegende 19. FNP-Änderung dahingehend betroffen, dass nunmehr die bisherige Konzentrationswirkung des FNP in Bezug auf Windenergieanlagen entfällt und diese dann **im gesamten Außenbereich des Gemeindegebiets genehmigungsfähig** sind, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Da im Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen die Belange der Wohnbebauung (insbesondere im Außenbereich) hinsichtlich Lärmimmissionen, Schattenwurf, erdrückender Wirkung etc. zu berücksichtigen sind, sind erhebliche Auswirkungen diesbezüglich auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbar.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen im Gemeindegebiet errichtet, sind die damit verbundenen Auswirkungen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf Ortsrandlagen und Naherholung gesehen.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen im Gemeindegebiet errichtet, sind die damit verbundenen Auswirkungen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten.

c) Immissionsschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Belange Immissionsschutzes erwartet. Auf die Ausführungen unter a) wird verwiesen.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen im Gemeindegebiet errichtet, sind die damit verbundenen Auswirkungen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten.

d) Hochwasserschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Hochwasserschutz gesehen.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen im Gemeindegebiet errichtet, sind die damit verbundenen Auswirkungen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten.

e) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft oder der sachgerechten Ver- und Entsorgung gesehen.

Die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung ist für die vorliegende Planung ohne Belang.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen im Gemeindegebiet errichtet, sind die damit verbundenen Auswirkungen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten.

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Änderungen an der gegenwärtigen Nutzung und den Nutzungsmöglichkeiten im Änderungsbereich. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere gesehen.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt hier oder an anderer Stelle im Gemeindegebiet Beelen Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens fachgutachterlich zu prüfen. Die Verträglichkeit gegenüber den Belangen des Artenschutzes ist nachzuweisen.

4.3 Schutzgut Boden

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Böden in Anspruch genommen, diese können wie bislang landwirtschaftlich genutzt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden daher keine erheblichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Boden im Änderungsbereich gesehen.

Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen im Gemeindegebiet errichtet werden. Auswirkungen insbesondere auf schutzwürdige Böden sind dann im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten.

4.4 Schutzgut Wasser

Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Wasser werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen im Gemeindegebiet errichtet, sind die damit verbundenen Auswirkungen auf Gewässer im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten. Hierbei sind auch Grundwasserabsenkungen in der Bauphase und mögliche Empfindlichkeiten gegenüber Schadstoffeinträgen beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Klima und Luft werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen im Gemeindegebiet errichtet, sind die damit verbundenen Auswirkungen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Landschaft werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht gesehen.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen im Gemeindegebiet errichtet, sind die damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Kenntnis der Gemeinde sind im Änderungsbereich der vorliegenden 19. FNP-Änderung keine Bau- und Bodendenkmale sowie Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen im Gemeindegebiet errichtet, so sind Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter ggf. nicht vermeidbar. Diese sind dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten.

Vorsorglich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen dieser 19. FNP-Änderung betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Durch die Aufhebung der Kon-

zentrationzone bleibt die gegenwärtig überwiegend landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bestehen, Nutzungsmöglichkeiten werden hier nicht geändert.

Allerdings können nunmehr Windenergieanlagen - an geeigneter Stelle - im gesamten Außenbereich des Gemeindegebiets errichtet werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Flächenkulisse bei einer Darstellung von Konzentrationszonen im Gemeindegebiet Beelen voraussichtlich nahezu identisch mit dem Potenzial bei einer künftigen „Freigabe“ der Windenergie ist.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird hier nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß § 21(1) BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden, wie in Kapitel 4 dokumentiert, auf Ebene des Flächennutzungsplans keine erheblichen Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt verbleiben. Durch die vorliegende FNP-Änderung werden keine Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt vorbereitet, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erläutert und nach dem Planungsstand im Juli 2016 bewertet.

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung legt sich die Gemeinde Beelen nicht mehr auf die bislang dargestellte Konzentrationszone als einzig möglichen Bereich für die Errichtung von Windenergieanlagen fest. Für den Änderungsbereich sowie das übrige Gemeindegebiet bedeutet dies, dass zukünftig bei der Errichtung von Windenergieanlagen die Belange der Anwohner in Bezug auf den Immissionsschutz (Schallimmissionen, Schattenwurf etc.) bzw. die erdrückende Wirkung sowie die Belange des Artenschutzes, der Netzanbindung etc. - jeweils im Einzelfall - im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und zu bewerten sind.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bisherige Darstellung einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan entspricht nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Gemeinde Beelen. Sofern das Planungsziel einer Aufgabe der Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht umgesetzt wird, wäre - trotz des geringen Potenzials an geeigneten Flächen - voraussichtlich das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher Eignungsgebiete zu untersuchen.

Hinweis: Die bisherige Darstellung einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan entspricht nicht mehr den Zielen der Raumordnung. Da im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie für das Gemeindegebiet Beelen kein Windenergiebereich mehr dargestellt wird, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 1(4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

6. Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Durch die Aufgabe der Darstellung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan findet zukünftig keine Steuerung mehr über den Flächennutzungsplan statt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist - unter Berücksichtigung der Belange des Immissions- und Artenschutzes etc. - im gesamten Außenbereich des Gemeindegebiets, auch im Bereich der „ehemaligen“ Konzentrationszone, möglich. Standortalternativen werden im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu diskutieren sein.

b) Alternativen in der Projektplanung

Im Rahmen der Projektplanung sind für jeden Standort im Einzelfall Höhenbeschränkungen und ggf. notwendige Abschaltzeiten aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. Artenschutzes zu prüfen. Alternativen können sich durch die Wahl des Anlagentyps, der Anlagenhöhe, des Herstellers etc. sowie des gewählten Standorts ergeben.

7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich z.T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellen fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 BauGB.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind hier nicht zu erkennen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans bereitet keine Baumaßnahmen vor und führt daher auch zu keinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die es zu überwachen und zu beurteilen gilt.

Gleichwohl können Windenergieanlagen nunmehr im gesamten Außenbereich des Gemeindegebiets einschließlich des Änderungsbereichs dieser FNP-Änderung errichtet werden. Eine Bebauung ist dann nach den bauordnungsrechtlichen bzw. immissionschutzrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen. Eine diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind dort geregelt.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Gemeinde Beelen nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand führt die vorliegende Bauleitplanung voraussichtlich zu keinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt im Gemeindegebiet Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die Belange des Immissions- und Artenschutzes etc. im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen auf Anwohner in der Nachbarschaft ggf. zukünftig beantragter Anlagenstandorte werden nach heutigem Kenntnisstand nicht erwartet.

Beelen, im August 2016

Nachtrag Mai 2017:

Im Zuge der Offenlage und der Behördenbeteiligung gemäß §§ 3(2)/4 (2) BauGB im Februar/März 2017 haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichts und über die Erörterung in der Begründung hinaus keine zusätzlichen Informationen oder Hinweise auf neue oder besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme ergeben, die eine weitergehende Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung erfordern.

Hingewiesen wird auf den nunmehr der Gemeinde Beelen vorliegenden ersten Auszug der artenschutzrechtlichen Bewertung für die im Nordwesten des Gemeindegebiets beantragten Windenergieanlagen. Im Untersuchungsgebiet wurden neun windenergiesensible Vogelarten (*Baumfalke, Blässhans, Kiebitz, Kormoran, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch*) kartiert. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung der beantragten WEA arten-

schutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht sicher auszuschließen sind. Bau- bzw. anlagebedingt können die Arten *Großer Brachvogel* und *Kiebitz* betroffen sein. Betriebsbedingt sind die WEA-empfindlichen Greifvogelarten *Rohrweihe* und *Rotmilan* betroffen. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, mindern oder auszugleichen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitausschluss vom 15. März bis 30. Juni;
- Lenkung von Greifvogelaktivitäten durch Anlage von attraktiven Nahrungsflächen;
- Stützung der Reviere von Kiebitzen und Großen Brachvögeln durch den vollständigen Revierausgleich für ein Kiebitz-Brutpaar;
- Strukturarme Gestaltung der Mastfußbereiche (intensive Ackernutzung) für alle WEA.

Die in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden artenschutzrechtlich nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird.

Das Fachgutachten hinsichtlich des Artenschutzes für die beiden beantragten Windenergieanlagen wird im Rahmen des gegenwärtig durchgeführten Genehmigungsverfahrens von der Fachbehörde des Kreises Warendorf geprüft. Weitere Erkenntnisse liegen gegenwärtig nicht vor.